

LBG

## aktuell

## EDITORIAL

**Steuerreform 2009 – Jetzt rasch und optimal  
in Ihrem Unternehmen nützen!**

Die Steuerreform 2009 steht! Neben dem Familienpaket wurden vor allem neue Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe sowie Freie Berufe geschaffen. Wesentliche Änderungen treten bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft oder sind zeitlich befristet nutzbar. Daher ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, rasch die richtigen Entscheidungen vor allem zu den nachstehenden Themen zu treffen.

**Investitionen:** Wie können die befristet für die Jahre 2009 und 2010 geltende vorzeitige Abschreibung bzw. der vorerst unbefristet ab 2010 geltende 13%-ige investitionsbedingte Gewinnfreibetrag optimal genutzt werden. Macht der rasche (begründete) Übergang auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2009/10 Sinn, um bereits Investitionen 2009 für beide Steuerbegünstigungen zu nützen. Welche Rechtsform, welche Gewinnsituation und welche Investitionen müssen dazu aus steuerlicher Sicht vorliegen.

**Entfall der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne:** Sollen steuerbegünstigt nicht entnommene Gewinne im Jahr 2009 mit 10% pauschal nachversteuert werden, oder diese Begünstigung letztmalig für 2009 noch in Anspruch genommen werden und der 7-jährige Nachversteuerungszeitraum abgewartet werden, oder rechnet sich im Einzelfall eine Umgründung in eine GmbH.

**Rechtsform-Wechsel:** Soll zur Inanspruchnahme der rechtsformabhängigen Steuerbegünstigungen nun von einer GmbH in ein Einzelunternehmen oder umgekehrt von einem Einzelunternehmen in eine GmbH gewechselt werden. Finanzierung, Haftung, künftige Jahresergebnisse, Sozialversicherung, Ausschüttungen, Investitionen, aber auch bestehende Rechtsverhältnisse sind dabei zu beachten!

Auch ein rascher, begründeter **Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2009** kann sinnvoll sein – und schon die Liquidität im Unternehmen.

Herzlichen Gruß!

**Mag. Heinz Harb**

Beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

## INHALT

**Aktuelle Steuer-News für Unternehmer ..... 2-3**

- Der neue Einkommensteuer-Tarif ab 2009
- Grundfreibetrag und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- Vorzeitige Abschreibung im Überblick
- Herabsetzung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen beantragen
- Was bringt das neue Familienpaket?
- „Stufe 2 Abfrage“ der UID-Nummer über Finanz Online möglich
- Spenden und Kirchenbeitrag

**Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie ..... 4-5**

- Steuerreform 2009 – jetzt optimal nützen

**Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Freizeitwirtschaft ..... 6**

- Die Förderungen für Hotellerie, Gastronomie und Tourismus
- Was bringt die Steuerreform 2009 dem Tourismus?

**Apotheken, Ärzte, Gesundheitsberufe ..... 7**

- Steuerreform 2009 – Akuter Handlungsbedarf für Ärzte?
- Apotheken: Begünstigung nicht entnommener Gewinne läuft aus. Handeln Sie noch im Jahr 2009!

**Weinbau, Gartenbau, Agrar, Forst, Ökoenergie ..... 8**

- Einkommensteuerstundung durch vorzeitige AfA
- Der neue Gewinnfreibetrag aus Sicht der Landwirte

**Immobilien, Kapitalbesitz, Privatstiftungen ..... 9**

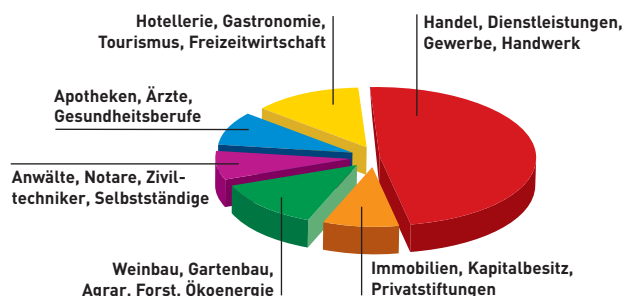
- Immobilienmarkt trotz der Konjunkturkrise – Steuerreform 2009 nützen

**LBG IT-Consulting ..... 10**

- Mit effizienten betriebswirtschaftlichen Werkzeugen durch die Wirtschaftskrise steuern

**LBG Österreich News ..... 11****LBG Akademie: Terminvorschau ..... 11**

## Unsere Klienten



Redaktionsschluss: 8. April 2009

Natürgemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden.

## DER NEUE EINKOMMENSTEUER-TARIF AB 2009

Die Einkommensteuertarife werden reduziert. Alle Steuerpflichtigen werden von der Tarifsenkung profitieren. Die **neuen Tarife** lauten ab 1.1.2009 wie folgt:

Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.000 .....	0%
für die nächsten € 14.000 .....	36,50%
für die nächsten € 35.000 .....	43,21%
für alle weiteren Beträge .....	50,00%

Die Steuertarif-Reform wird von den Arbeitgebern für alle Dienstnehmer, die sich noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden spätestens bis zum 30. Juni 2009 umgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass der durch die rückwirkend ab Jänner 2009 geltenden niedrigeren Steuertarife entstehende Steuervorteil über eine Aufrollung der Lohnverrechnung ausbezahlt wird. Allgemein wird erwartet, dass diese **Nettolohn-Gutschrift** schon gemeinsam mit der Lohnabrechnung für April 2009 umgesetzt wird. Wie bisher werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – diverse Absetzbeträge von der Einkommensteuer unverändert berücksichtigt.

## GRUNDFREIBETRAG UND INVESTITIONS-BEDINGTER GEWINNFREIBETRAG

Mit der Steuerreform 2009 löst der **Gewinnfreibetrag**, der als Gegenstück zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes bei unselbstständig Erwerbstätigen konzipiert ist, den bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne ab. Diese Neuregelung ist ab der Veranlagung 2010 vorgesehen, wobei zu beachten ist, dass durch ein **abweichendes Wirtschaftsjahr 2009/10** bereits Investitionen, die vor 2010 getätigt werden begünstigt sein können.

Im Vergleich zum bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne ergeben sich bei dem neuen Gewinnfreibetrag insbesondere folgende Änderungen:

Abweichend zur bisherigen Regelung beträgt der Gewinnfreibetrag 13% (bisher 10%). Weiters fällt für Gewinne bis € 30.000 das **Investitionserfordernis** weg und bleibt nur für die darüber hinausgehenden Gewinne bestehen. Dieser **Grundfreibetrag** steht – ohne zusätzliche Anforderungen – für die ersten € 30.000 zu und beträgt daher max. € 3.900/Jahr. Der Gewinnfreibetrag steht – wie bisher – allen betrieblichen Einkunftsarten offen. Neu ist, dass er auch für Gewinne zusteht, die von natürlichen Personen durch **Bilanzierung** ermittelt werden. Er gilt damit erfreulicherweise – und das ist neu – für einen großen Teil der Klein- und

Mittelbetriebe Österreichs. Unverändert bleibt die **Deckelung** des Gewinnfreibetrages (inkl. Grundfreibetrag) mit maximal € 100.000/Jahr.

Wesentlich ist, dass der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag über den Grundfreibetrag hinaus nur bei Vorliegen entsprechend begünstigter Investitionen einerseits und einem ausreichenden Jahresgewinn geltend gemacht werden kann.

Der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter – dazu gehören auch bestimmte Wertpapiere – entspricht grundsätzlich der bisherigen Rechtslage zum Freibetrag für investierte Gewinne. Allerdings gilt die Steuerbegünstigung ab 2010 auch für **Gebäude** (einschließlich Mieterinvestitionen) und für gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Mindestbehaltefrist für begünstigt angeschaffte Wirtschaftsgüter beträgt unverändert 4 Jahre.

## VORZEITIGE ABSCHREIBUNG IM ÜBERBLICK

Wer im Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2010 körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anschafft oder herstellt, kann im ersten Jahr **eine vorzeitige Abschreibung von 30%** (inkl. der linearen Jahres- oder Halbjahresabschreibung) vornehmen. Ausgenommen von dieser Begünstigung sind aber beispielsweise Gebäude, Mieterinvestitionen, PKWs und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Für Investitionen im Forschungsbereich steht die vorzeitige Abschreibung parallel neben dem Forschungsfreibetrag oder der Forschungsprämie als steuerliche Begünstigung zu.

Mit dieser Maßnahme wird ein Steuerstundungseffekt erzielt, da der Steuerersparnis durch die hohe Abschreibung im ersten Jahr geringere Abschreibungen und damit höhere Steuerlasten am Ende der Nutzungsdauer gegenüber stehen. Die Steuerersparnis im ersten Jahr hängt von der Gewinnhöhe, dem jeweils anzuwendenden Steuertarif und der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes ab. Da die lineare Abschreibung in der vorzeitigen Abschreibung von 30% im ersten Jahr enthalten ist, ergibt sich bei Anlagegütern mit kurzer Nutzungsdauer im ersten Jahr ein geringerer steuerlicher Vorteil als bei Wirtschaftsgütern mit längerer Nutzungsdauer. Um die für 2009 und 2010 befristete Begünstigung optimal zu nutzen und zu finanzieren, ist eine gezielte Investitionsplanung verbunden mit einer Planerfolgsrechnung dringend zu empfehlen!

Die vorzeitige Abschreibung und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag können auch parallel genützt werden.

## HERABSETZUNG VON STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN BEANTRAGEN

Vorauszahlungen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Sozialversicherung werden vom Finanzamt bzw. der Sozialversicherungsanstalt immer auf Basis der letzten abgegebenen Steuererklärung bemessen. Falls Sie im Jahr 2009 entweder aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation oder durch positive Steuereffekte, die sich aufgrund der Steuerreform erzielen lassen, daher mit weniger Gewinn als in Vorjahren rechnen, sollten Sie rasch die **Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen sowie die Sozialversicherungszahlungen herabsetzen** lassen.

**LBG-Tipp:** Vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin. Gemeinsam können wir auf Grundlage Ihrer Planungsrechnung für 2009 die erwartete Steuerbelastung errechnen. Sollten die laufenden Vorauszahlungen zu hoch sein, stellen wir für Sie beim Finanzamt bzw. der Sozialversicherungsanstalt unter Zugrundelegung Ihrer Planungsrechnung Herabsetzungsanträge, um die Liquiditätssituation im Unternehmen bereits jetzt zu verbessern.

## WAS BRINGT DAS NEUE FAMILIENPAKET?

Die Steuerreform 2009 sieht verschiedene Entlastungen für Familien vor. Der **Kinderabsetzbetrag**, der monatlich gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt wird, wird von € 50,90 auf € 58,40 angehoben. Weiters wird ein neuer **Kinderfreibetrag** eingeführt, dessen Höhe vom Vorliegen mehrerer Bedingungen abhängig gemacht wird. Im Regelfall kann pro Kind ein Freibetrag in Höhe von € 220 jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden Steuerpflichtigen der Freibetrag in Höhe von jeweils € 132, also insgesamt mehr, zu.

Erstmals können ab 2009 **Kinderbetreuungskosten** bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind im Jahr steuerlich abgesetzt werden. Begünstigt sind Kinder bis zehn Jahre, wobei der Steuerpflichtige die Betreuungskosten tatsächlich selbst bezahlen muss. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (z.B. Hort, Kindergarten, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch vergleichbar tätigen Person. Leistet der **Arbeitgeber** ab 2009 einen **Zuschuss**, beispielsweise an eine Betreuungseinrichtung für seine Dienstnehmer, so ist dieser bis zu € 500 pro Jahr und Kind (bis zu 10 Jahren) beim Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

## „STUFE 2 ABFRAGE“ DER UID-NUMMER ÜBER FINANZ ONLINE MÖGLICH

Kein Vorsteuerabzug ohne gültige UID-Nummer! Als leistender Unternehmer muss man daher überprüfen, ob die UID-Nummer des Geschäftspartners gültig ist.

Das qualifizierte Bestätigungsverfahren (**Stufe 2**) überprüft nicht nur die Gültigkeit einer UID-Nummer (einfaches **Stufe 1** Bestätigungsverfahren), sondern setzt diese auch in Verbindung zu einem konkreten Unternehmen. Die Stufe 2 Abfrage sollte insbesondere bei Neukunden oder bei Zweifel an der Richtigkeit der UID-Nummer vorgenommen werden. Bisher war eine Stufe 2 Abfrage aber nur über das UID-Büro möglich und meistens mit einer längeren Wartezeit verbunden. Nunmehr ist eine solche Abfrage auch über **Finanz Online** möglich. Die Bestätigung der Stufe 2 Abfrage sollte jedenfalls ausgedruckt werden, um einen entsprechenden Nachweis bei einer Prüfung durch das Finanzamt zu haben.

**Achtung:** Derzeit ist die Überprüfung der UID-Nummer nur für grenzüberschreitende EU-Sachverhalte vorgesehen. Die Finanz überlegt aber, diese Pflicht auch auf rein innerstaatliche Vorgänge auszudehnen.

## SPENDEN UND KIRCHENBEITRAG

Ab 2009 sind zusätzlich zu bisherigen Spenden für Forschung und Erwachsenenbildung auch Spenden für **mildtätige Zwecke**, für die **Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern** und für **Hilfestellungen in Katastrophenfällen** abzugsfähig. Unternehmer können Geld- aber auch Sachspenden aus dem Betriebsvermögen im Ausmaß von bis zu 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben geltend machen. Privatpersonen können Geldspenden (nicht Sachspenden) im Ausmaß von bis zu 10% der Vorjahreseinkünfte als Sonderausgaben geltend machen. Anerkannte und damit begünstigte Spendenorganisationen sind ab 31. Juli 2009 Listen, welche zumindest einmal jährlich auf der Homepage des Finanzministeriums ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) veröffentlicht werden, zu entnehmen.

Spenden für den Tier- und Umweltschutz sind weiterhin nicht abzugsfähig.

Die Absetzbarkeit von **Kirchenbeiträgen** wird im Rahmen der Sonderausgaben ab 2009 von € 100 auf € 200 pro Jahr erhöht.

## STEUERREFORM 2009 – JETZT OPTIMAL NÜTZEN

Bisher konnten Gewinne (bis zu max. € 100.000/Jahr) bilanzierender Unternehmen, die nicht entnommen, sondern dem Eigenkapital zugeführt worden sind, mit dem halben Durchschnittsteuersatz versteuert werden. Sinkt das Eigenkapital innerhalb von **sieben Jahren** aufgrund von Entnahmen ab, kommt es zu einer Nachversteuerung.

### Auslaufen der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne!

Die Steuerreform 2009 sieht das **Auslaufen** der oben genannten begünstigten Besteuerung spätestens mit der Veranlagung 2010 vor, das heißt 2009 können nicht entnommene Gewinne **letztmalig** begünstigt besteuert werden. Die siebenjährige **Beobachtungsfrist** – also maximal bis 2016 – bleibt allerdings bestehen. Optional kann eine Nachversteuerung aller vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten und noch nicht nachversteuerten Beträge mit dem pauschalen Steuersatz von **10%** im Wirtschaftsjahr 2009 erfolgen. In diesem Fall kann die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne jedoch letztmalig 2008 in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug entfällt die siebenjährige Nachversteuerungsfrist.

Für den Steuerpflichtigen ergeben sich daher **zwei Handlungsalternativen**: Entweder wird die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne letztmalig 2009 geltend gemacht, wobei im Entnahmefall eine Nachversteuerung bis ins Jahr 2016 gilt, oder es wird 2009 eine pauschale Nachversteuerung aller begünstigt nicht entnommenen Gewinne in Höhe von 10% vorgenommen.

Argumente für eine Inanspruchnahme der 10%-igen Nachversteuerung können sein, dass **hohe Entnahmen** oder eine **Schenkung** des Betriebes (Nachversteuerung bleibt beim Nachfolger steuerhängig) geplant sind, da in diesen Fällen grundsätzlich mit einer höheren Nachversteuerung als mit 10% zu rechnen wäre. Bestehen hingegen **hohe Verbindlichkeiten** oder sind **Investitionen** geplant, die aus thesaurierten Gewinnen finanziert werden sollen, ist eine Weiterführung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne sinnvoll.

**Beispiel:** Ein Einzelunternehmer war in den letzten Jahren in der Höchstprogression und hat von 2005 bis 2008 jeweils € 30.000 dem Eigenkapital zugeführt und mit dem Hälfstesteuersatz versteuert. Aufgrund einer Anschaffung im **Privatbereich** werden im Jahr 2010 voraussichtlich € 120.000 entnommen. Hier wäre es vorteilhaft, die pauschale Nachversteuerung in Höhe von

10% in Anspruch zu nehmen. Die Steuerbelastung belief sich bei dieser Vorgehensweise auf € 12.000. Eine Nachversteuerung zum Hälfstesteuersatz würde eine mehr als **doppelt** so hohe Steuerbelastung bedeuten. Wären keine Entnahmen geplant, kann es sinnvoll sein die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne auch 2009 noch geltend zu machen. Allerdings ist dann eine mögliche Nachversteuerung zum Hälfstesteuersatz bis 2016 zu beachten. Die begünstigte Nachversteuerung in Höhe von 10% kann nach dem Jahr 2009 jedenfalls **nicht mehr** geltend gemacht werden.

### Steuersparpotential durch Umgründungen

Bei einer hohen Thesaurierungsquote (Verbleib von Gewinnen im Unternehmen) kann neben der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne auch eine **Einbringung** des Geschäftsbetriebes in eine GmbH in Erwägung gezogen werden. Durch die Einbringung kann durch entsprechende Gestaltung eine **Nachversteuerung** der seit 2004 in Anspruch genommenen Eigenkapitalbegünstigungen vermieden werden. Darüber hinaus steht dem selbstständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführer neben der Betriebsausgabenpauschale auch der neu eingeführte Grundfreibetrag bis zu € 3.900/Jahr zu.

Sollen im Zuge der Einbringung weitere Entnahmen getätigt werden, ist weiters darauf zu achten, dass der **Einbringungstichtag im Wirtschaftsjahr 2009** liegt, da nur dann eine pauschale Nachversteuerung in Höhe von 10% möglich ist. Hinsichtlich der € 100.000-Deckelung beim neuen Gewinnfreibetrag, der in der Regel 13% des Jahresgewinnes beträgt, ist zu beachten, dass diese bei einer **Personengesellschaft** nur einmal und nicht den jeweiligen Gesellschaftern in voller Höhe zusteht. Das bedeutet, dass bei einer Mitunternehmerschaft, die sehr hohe Gewinne erzielt und somit die € 100.000-Grenze überschreitet, eine Realteilung sinnvoll sein kann. Nach einer **Realteilung** könnte jeder (ehemalige) Gesellschafter einen Gewinnfreibetrag in Höhe von jeweils € 100.000/Jahr geltend machen. Voraussetzung dafür sind allerdings zumindest zwei steuerlich anerkannte (Teil-)Betriebe und ausreichende jährliche Investitionen.

**Beispiel:** Eine OG, an der zwei Gesellschafter im gleichen Ausmaß beteiligt sind, erzielt einen Gewinn in Höhe von € 1.000.000 (Gewinnfreibetrag beträgt 13% von € 1.000.000 = € 130.000) und investiert gleichzeitig in begünstigte Wirtschaftsgüter im maximalen Ausmaß. Aufgrund der Deckelung kann für die Mitunternehmerschaft nur einmalig ein Gewinnfreibetrag in Höhe von € 100.000 geltend gemacht werden. Nach einer Realteilung könnte jeder Gesellschafter einen Gewinnfreibetrag von € 65.000 (jeweils die Hälfte von € 130.000) beantragen. In Summe wäre der Gewinnfreibetrag um € 30.000 höher.

Liegt eine GmbH vor, kann neben den oben angeführten Überlegungen noch folgendes angedacht werden: Wird eine GmbH in ein Einzelunternehmen umgewandelt, kommt es einerseits zur **Nachversteuerung** von nicht entnommenen Gewinnen, aber andererseits besteht eine interessante Gestaltungsmöglichkeit, wenn bislang **Gebäude** vom Unternehmer an die GmbH vermietet worden sind. Erfolgt die Umwandlung in ein Einzelunternehmen, werden die Gebäude zu **Sonderbetriebsvermögen** und werden mit dem **Verkehrswert** eingestellt. Von diesem höheren Verkehrswert kann bis zu **3% AfA** jährlich geltend gemacht werden. Wenn eine der genannten Handlungsalternativen geplant ist, sollte jedenfalls der **Jahresabschluss für 2008** rasch vorliegen.

### GmbH oder Einzelunternehmen – was ist „günstiger“?

Bisher gab es verschiedene **Faustregeln**, ab welchem Gewinn eine GmbH aus steuerlicher Sicht „günstiger“ wird als ein Einzelunternehmen. Nach der Steuerreform 2009 sind neue Überlegungen anzustellen, welche Einflüsse bei der Rechtsformwahl zu beachten sind. Dabei sind insbesondere das Auslaufen der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne und die Einführung des neuen Gewinnfreibetrages zu berücksichtigen.

Für Einzelunternehmen war die 2009 auslaufende Regelung über die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen die einzige Bestimmung, die das **Einbehalten von Gewinnen** steuerlich begünstigt hat. Ziel dieser Bestimmung war es einen Anreiz zu schaffen die Eigenkapitalquote bei heimischen Unternehmen zu stärken. Bei einer GmbH war das Einbehalten von Gewinnen seit jeher günstiger, da im Thesaurierungsfall nur Körperschaftsteuer in Höhe von 25% anfällt. KEST in Höhe von 25% fällt erst bei Ausschüttung an die Gesellschafter an.

### Abgabenbelastungsvergleich

Der neue für Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner für alle betrieblichen Einkünfte geltende investitionsbedingte **Gewinnfreibetrag** erfordert zwar das Vorliegen von Gewinnen, diese dürfen aber durchaus entnommen und die Investitionen fremdfinanziert werden. Bei neuer Rechtslage können bis zu 13% des Jahresgewinnes, jedoch maximal € 100.000, als Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, sofern in begünstigte Wirtschaftsgüter investiert wurde.

Es gilt daher zu vergleichen, ob ein **Einzelunternehmen** unter Anwendung des neuen Gewinnfreibetrages oder eine **GmbH** aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Dafür müssen allerdings die Rahmenbedingungen der einzelnen Gesellschaften geklärt sein.

Während ein Einzelunternehmer seinen **Lebensunterhalt** durch laufende **Entnahmen** aus seinem Unternehmen deckt, tut dies der Geschäftsführer seiner Familien-GmbH durch seinen **Geschäftsführerbezug**. Im Gegensatz zur Entnahme beim Einzelunternehmen, fallen beim Geschäftsführerbezug außerdem Lohnnebenkosten an.

Der Grundfreibetrag und der Gewinnfreibetrag wird beim Einzelunternehmer direkt bei der Gewinnermittlung berücksichtigt, während bei der GmbH nur der Bezug des selbstständig tätigen Geschäftsführers, im Regelfall in Höhe des Grundfreibetrages, gekürzt wird oder dem unselbstständig tätigen Geschäftsführer das 13. und 14. Gehalt mit lediglich 6% besteuert wird. Welche Rechtsform im Endeffekt günstiger ist, hängt weiters von der **Ausschüttungs-/Entnahmequote** und andererseits vom Ausmaß der getätigten **Investitionen** ab.

**Beispiel:** Der selbstständig tätige Geschäftsführer einer GmbH erhält als Geschäftsführerbezug € 64.000. Die GmbH macht einen Gewinn in Höhe von € 120.000. Weiters wurden um € 20.000 investitionsbegünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft. Der Gewinn soll **zur Gänze ausgeschüttet** werden.

Bei der GmbH beläuft sich die Summe der Belastungen auf € 53.571,83: Lohnnebenkosten € 5.056,00, Sozialversicherungsbeiträge € 13.399,57, Einkommensteuer € 12.828,26, Körperschaftsteuer € 12.736,00 und Kapitalertragsteuer € 9.552,00. Hier wäre statt der GmbH ein Einzelunternehmen günstiger gewesen.

Für das Einzelunternehmen wären Abgaben von € 49.137,15 angefallen (Einkommensteuer von € 35.732,85 und Sozialversicherungsbeiträge von € 13.404,30). Das Einzelunternehmen wäre daher um € 4.434,68 „günstiger“.

Der Rechtsformvergleich dreht jedoch zugunsten der GmbH, wenn der gesamte Gewinn von der GmbH einbehalten wird. Belastungen bei der GmbH in Höhe von € 44.019,83 stehen dann € 49.137,15 beim Einzelunternehmen gegenüber.

### Vereinfachend kann festgehalten werden:

In den unteren Einkommensteuer-Tarifstufen ist das Einzelunternehmen stets vorteilhafter als die GmbH. Ab einer bestimmten Gewinnhöhe verschiebt sich die Vorteilhaftigkeit allerdings zugunsten der GmbH. Der Vorteilhaftigkeitswechsel zur GmbH tritt dabei je früher ein, **je geringer** die **Ausschüttungs-/Entnahmequote** ist und je **weniger Investitionen** im Sinne des neuen Gewinnfreibetrages getätigt werden.

**Für die Praxis:** Jahresergebnisse, Investitionen und Entnahmen frühzeitig planen, individuelle Beratung einholen, und rechtzeitig gezielt entscheiden!

## DIE FÖRDERUNGEN FÜR HOTELLERIE, GASTRONOMIE UND TOURISMUS

Auch die Tourismuswirtschaft wird von der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht verschont. Teils sinken die Nüchternungszahlen und Banken fordern zur Finanzierung anstehender Investitionen detaillierte Planungsrechnungen, aktuelle Jahresabschlüsse, unterjährige Saldenlisten und ausreichende Sicherheiten.

Um die notwendigen Investitionen dennoch finanzieren zu können, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der **Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)**. Diese wickelt sämtliche Förderungen und Finanzierungen im Rahmen des sogenannten erp-Kredites und der TOP-Tourismusaktion ab und hat nunmehr im März 2009 endlich das notwendige Geld von der Europäischen Investitionsbank erhalten, um ihre Kunden im Jahr 2009 und 2010 ausreichend mit Krediten bedienen zu können.

### Welche Förderungen erwarten Sie?

#### erp-Kredit

Ziel des Kredites ist es, die Wettbewerbsfähigkeit bei den Tourismusbetrieben zu verbessern und den Ausbau der touristischen Infrastruktur zu fördern. Pro Kreditnehmer und Kalenderjahr werden dabei bis zu € 7,5 Mio an Förderkrediten vergeben. Vorteile des erp-Kredites sind die deutlich unter jenen anderer Kreditfinanzierungsformen liegenden Zinssätze und die genau auf das jeweilige Projekt abgestimmten Vergabe-Konditionen.

Beachten Sie aber, dass nicht alle Kosten, die mit dem Projekt zusammenhängen, durch den erp-Kredit unterstützt werden. Die Förderungsrichtlinien für die einzelnen Förderungen (wie etwa Regional-Förderung, Förderung für KMU, etc.) definieren dabei genau welche Kostenförderungs- bzw. nicht förderungswürdig sind.

**LBG-Tipp:** Die Antragstellung samt Beilage detaillierter Projektunterlagen muss jedenfalls vor Baubeginn erfolgen. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie unter: <http://www.oeht.at>

#### TOP-Tourismus-Förderung 2007-2013

Mit der TOP-Tourismus-Förderung werden Investitionen von bestehenden Unternehmen durch Zinsen- oder Einmalzuschüsse, bestimmte externe Beratungs- und Ausbildungsleistungen durch Rückerstattung von max. 50% der Kosten und die Bildung und Weiterentwicklung von Kooperationen gefördert. Zusätzlich erhalten kleine und mittlere Unternehmen im Sanierungsfall Unterstützung.

## WAS BRINGT DIE STEUERREFORM 2009 DEM TOURISMUS?

Die Steuerreform soll österreichweit 13.000 neue Arbeitsplätze schaffen. Durch die Anhebung der Besteuerungsgrenze auf € 11.000 und die Reduktion der Steuersätze werden vor allem die untersten und mittleren Einkommen entlastet und dadurch direkt der Konsum angekurbelt. Die Hotellerie, das Gastgewerbe und die Tourismuswirtschaft gelten als Hauptprofiteure dieses Konsumanstiegs.

Neben der Tarifentlastung kann der Hotelier bzw. Gastronom aber auch durch gezielte aktive eigene Maßnahmen von der Steuerreform 2009 profitieren. Dabei gilt es den Gewinnfreibetrag, der ab 2010 von derzeit 10% auf 13% angehoben wird, optimal zu nützen. Der Hotellerie und Gastronomie kommt dabei zugute, dass der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag mit der Steuerreform auch auf **gebäudebezogene Anschaffungs- und Herstellungskosten** ausgedehnt wird. Grundsätzlich ist dabei Voraussetzung, dass mit der Gebäudeerichtung bzw. mit der umfassenden Investition in ein bereits bestehendes Gebäude nicht vor dem 31.12.2008 begonnen und das Bauprojekt nicht vor dem 31.12.2009 beendet wird. Hier gibt es allerdings Gestaltungsmöglichkeiten: Wenn zwar der Anfang der Bauarbeiten nach dem 31.12.2008 liegt, das Gebäude aber unbedingt noch 2009 fertig gestellt werden muss, kann – sofern es sich um einen bilanzierenden Gewerbetreibenden handelt – überlegt werden noch rasch auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2009/10 umzusteigen bzw. wenn Sie bereits ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, auf einen neuen Stichtag begründet zu wechseln!

**Beispiel:** Ein Hotel erzielt im Wirtschaftsjahr 2008/2009 (Stichtag 30. November) einen Gewinn von € 250.000, für das Jahr 2009/2010 wird mit einem ähnlichen Ergebnis gerechnet. Im Jänner 2009 wurde mit dem Bau der Tiefgarage begonnen, die Fertigstellung ist mit Anfang Oktober 2009 geplant. Die Gesamtkosten betragen € 150.000. Ohne entsprechende Maßnahmen kann die Investition für den Gewinnfreibetrag gar nicht (!!) genutzt werden, da die Fertigstellung noch ins Wirtschaftsjahr 2008/2009 fällt. Hier kann versucht werden, die Fertigstellung bis nach dem 30. November hinauszuzögern oder aber den Bilanzstichtag vorzulegen (z.B. 30. September). Allein aus dieser Investition kann bei überschlagsmäßiger Berechnung und unter Annahme eines Steuersatzes von 50% eine Steuerentlastung von € 16.250 erzielt werden!

**LBG-Tipp:** Wenn man bedenkt, dass der Gewinnfreibetrag abhängig von der Gewinnsituation und dem Investitionsvolumen bis zu € 100.000 und somit die Steuerentlastung bis zu € 50.000 betragen kann, lohnt sich eine sorgfältige Beratung und zeitgerechte Vorbereitung!

## STEUERREFORM 2009 – AKUTER HANDLUNGSBEDARF FÜR ÄRZTE?

Speziell zwei Punkte der Steuerreform sind für Ärzte besonders interessant. Diese werden hier näher beleuchtet.

### 30% vorzeitige Abschreibung

Für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern, das heißt medizinische Geräte, Computer, Ordinationseinrichtung (mit Ausnahme von PKWs und Gebäudeinvestitionen), die im Kalenderjahr 2009 oder 2010 angeschafft oder hergestellt werden, kann die **vorzeitige Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Konkret heißt das, dass bereits im Jahr der Anschaffung 30% der Anschaffungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden können.

**Beispiel:** Sie kaufen im Mai 2009 ein medizinisches Gerät um € 40.000, das Sie 8 Jahre nutzen können. 2009 machen Sie nicht die Normal-Abschreibung von € 5.000 (= 1/8 von € 40.000) als Betriebsausgabe geltend, sondern bereits € 12.000 (= 30% von € 40.000). Die restliche Abschreibung von € 28.000 wird in den nächsten 5 Jahren mit je € 5.000, im 6. Jahr mit € 3.000 geltend gemacht.

Je höher der Gewinn (Steuerprogression) und je länger die Nutzungsdauer, desto größer ist der Steuereffekt.

### Änderungen beim Gewinnfreibetrag

Unabhängig von der Art der Gewinnermittlung kann von jedem Arzt, der selbstständige Einkünfte erzielt, ein Grundfreibetrag von max. € 3.900, also max. 13% von einem Gewinn von bis zu € 30.000, ab 2010 ohne Investitionserfordernis steuerlich geltend gemacht werden.

Darüberhinaus können noch zusätzlich 13% vom Gewinn, maximal jedoch in Summe € 100.000, gewinnmindernd geltend gemacht werden, wenn entsprechende Investitionen in dieser Höhe getätigt werden (mit Ausnahme bei pauschalierter Gewinnermittlung). Sind keine Anschaffungen von medizinischen Geräten notwendig, zählt auch die Anschaffung von bestimmten Wertpapieren. Als begünstigungsfähige Investitionen gelten ab 2010 aber auch **Investitionen in Gebäude**. Informieren Sie uns daher rechtzeitig von geplanten größeren Umbauten der Ordination, damit diese auch steueroptimal gelingen.

Für Ärzte, die bisher freiwillig bilanziert haben, um die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewin-

ne in Anspruch zu nehmen, besteht Handlungsbedarf, da diese Möglichkeit ab 2010 wegfällt bzw. für 2009 eine **freiwillige Nachversteuerung** geschaffen wurde. Vereinbaren Sie mit uns möglichst rasch ein Beratungsgespräch. Wir entwickeln mit Ihnen auf Basis Ihrer Gewinnsschätzungen und Entnahmebedürfnisse eine optimale Steuerstrategie.

## APOTHEKEN: BEGÜNSTIGUNG NICHT ENTNOMMENER GEWINNE LÄUFT AUS. HANDELN SIE NOCH IM JAHR 2009!

Mit der Einführung der neuen steuerlichen Begünstigung des Gewinnfreibetrages ab der Veranlagung für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Gegenzug die bisherige Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes – möglich seit 1.1.2004 – gestrichen. Sie kann letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2009 genutzt werden.

Für die in den Vorjahren begünstigt versteuerten nicht entnommenen Gewinne gibt es **zwei Alternativen**:

1. Die bisherige Regelung mit der **7-jährigen** Behaltensfrist und dem Risiko der Nachversteuerung im Falle eines Eigenkapitalabfalls wird beibehalten. Das Risiko der Nachversteuerung endet daher spätestens im Jahr 2016.

2. Es werden sämtliche in den Jahren 2004 bis 2008 begünstigt versteuerten Gewinne bei der Veranlagung 2009 pauschal mit einem Steuersatz von **10%** nachversteuert.

Die Möglichkeit der Nachversteuerung mit 10% wird nur im Rahmen der Veranlagung 2009 möglich sein. Wird von dieser Nachversteuerung Gebrauch gemacht, kann bei der Veranlagung für das Jahr 2009 die steuerliche Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes **nicht mehr** angewandt werden. Es sollte daher rasch ein **Vorteilhaftigkeitsvergleich** angestellt werden.

Auch die Einbringung eines Mitunternehmeranteils in eine GmbH zur kombinierten Nutzung des 25%-igen Körperschaftsteuertarifs ist dabei überlegenswert.

**LBG Tipp:** Neben der Betriebsveräußerung (entgeltliche Übergabe) oder Betriebsaufgabe kann eine Nachversteuerung, insbesondere durch die Einbringung von Mitunternehmeranteilen oder Teilbetrieben in eine Kapitalgesellschaft (GmbH), vermieden werden. Apotheken können aus apothekenrechtlichen Gründen ihre Gesellschaftsanteile im Ausmaß von max. 49,9% in eine GmbH einbringen.

## EINKOMMENSTEUERSTUNDUNG DURCH VORZEITIGE AfA

Buchführende Landwirte und Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen für körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Traktoren, Maschinen), die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Jänner 2011 angeschafft werden, eine **vorzeitige Absetzung für Abnutzung (AfA)** beanspruchen. Die vorzeitige AfA beträgt unter Einrechnung der linearen AfA 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes. Aufgrund der Einrechnung der linearen Abschreibung in den „Gesamtabschreibungsbeitrag“ von 30%, ist die vorzeitige AfA umso höher, je länger die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes ist. Ausgenommen von der vorzeitigen AfA sind Grundstücke und Gebäude, Autos, Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter.

**Beispiel:** Ein Landwirt kauft am 24. Juni 2009 einen Traktor um € 80.000 und schreibt diesen über einen Zeitraum von 10 Jahren ab. Er darf im Jahr 2009 eine vorzeitige AfA von € 16.000 und eine lineare AfA von € 8.000 als Aufwand geltend machen. Die vorzeitige AfA ist gegen eine Bewertungsreserve zu verbuchen, die nach ihrer Bildung solange unverändert stehen bleibt, bis die Abschreibungssubstanz des Traktors aufgebraucht ist. In den Folgejahren darf die lineare AfA von jeweils € 8.000 in Anspruch genommen werden. Durch die Inanspruchnahme der vorzeitigen AfA kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung des Abschreibungsvorganges im Jahr 2016, da die lineare und die vorzeitige AfA in Summe die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht übersteigen dürfen.

Vorteilhaft ist die vorzeitige AfA in der Regel immer dann, wenn im Jahr der Investition hohe Gewinne zu erwarten sind. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine vorzeitige AfA nur eine **Steuerstundung** bewirkt und bei gleich bleibender Gewinn- und Tarifsituation jetzt ersparte Steuern in Zukunft entrichtet werden müssen.

Weiters ist zu beachten, dass im Falle der Inanspruchnahme der vorzeitigen AfA für ein Wirtschaftsgut die **Übertragung** stiller Reserven von diesem Wirtschaftsgut auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut **ausgeschlossen** ist.

**LBG Tipp:** Landwirte, die heuer oder 2010 höhere Gewinne erwarten, sollten den Investitionszeitpunkt in begünstigte Wirtschaftsgüter sorgfältig planen, um die Steuerbegünstigung auch zielgerichtet zu nützen.

## DER NEUE GEWINNFREIBETRAG AUS SICHT DER LANDWIRTE

Landwirte können ab 2010 einen Grundfreibetrag und unter bestimmten Voraussetzungen einen investitionsabhängigen Gewinnfreibetrag geltend machen.

### Grundfreibetrag

Ein Grundfreibetrag von 13% des Gewinnes steht allen Landwirten (**auch pauschalisierten Landwirten!**) zu. Der Grundfreibetrag kann bis zu einem Gewinn von € 30.000 (daher maximal mit € 3.900/Jahr) beansprucht werden.

### Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Buchführende Landwirte und Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen neben dem Grundfreibetrag einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag absetzen. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt 13% des zwischen € 30.001 und € 100.000 liegenden Gewinnes aus der Land- und Forstwirtschaft und stellt eine investitionsabhängige Erhöhung des Grundfreibetrages dar. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhöhung zur Gänze durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt ist.

**Beispiel:** Der buchführungspflichtige Landwirt erzielt im Jahr 2010 einen Gewinn von € 80.000. Er kauft in diesem Jahr eine Maschine um € 20.000. Sein Grundfreibetrag beträgt € 3.900. Seine Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter beträgt € 20.000. Die Erhöhung des Grundfreibetrages beträgt € 50.000 und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag somit € 6.500 (= 13% von € 50.000). Da die Anschaffungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes (Maschine um € 20.000) den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (€ 6.500) übersteigen, kann ein Gewinnfreibetrag von insgesamt € 10.400 gewinnmindernd geltend gemacht werden. Der endgültige Gewinn beträgt sodann € 69.600.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind einerseits grundsätzlich **neue Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens und andererseits bestimmte **Wertpapiere**, die mindestens für vier Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Für **Gebäude, Personenkraftwägen** und **geringwertige Wirtschaftsgüter** steht der Freibetrag nicht zu. Bilanzierende Land- und Forstwirte können bekanntlich ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen. Sie können daher bei einem Wirtschaftsjahr 2009/10 schon für Investitionen im heurigen Kalenderjahr den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.

## IMMOBILIENMARKT TROTZT DER KONJUNKTURKRISE – STEUERREFORM 2009 NÜTZEN

Während auf den internationalen Immobilienmärkten die Investitionen aufgrund der schwierigen Finanzierungsbedingungen stark einbrechen und man sich wieder auf „good old Europe“ rückbesinnt bzw. sein Investitionsengagement auf die zentraleuropäischen Länder mit weniger Risiko verlagert, ist am heimischen Immobilienmarkt bei den Privatinvestoren sogar eine erhöhte Nachfrage nach Mietwohnungen und Anlageobjekten zu registrieren. Gepeinigt von den Turbulenzen auf den Aktienmärkten investieren private Investoren nunmehr verstärkt in Immobilien. Speziell Objekte im städtischen Randbereich (dem sogenannten „Speckgürtel“) mit guter Infrastruktur erfreuen sich einer verstärkten Nachfrage, während in der Bundeshauptstadt der Trend zu Mietwohnungen ungebrochen an erster Stelle rangiert.

### Steuerliche Begünstigungen für gewerbliche Vermieter

Damit eine Vermietungstätigkeit gewerblichen Charakter erhält, müssen neben der bloßen Wohnraumüberlassung **Zusatzleistungen** erbracht werden, die in einem **wesentlichen Ausmaß** (Richtwert: 25%) zum Umsatzaufkommen beitragen. Gewerbliche Zusatzleistungen sind beispielsweise: Verpflegung der Mieter, tägliche Reinigung der Apartments, Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen, Sportstätten oder Fitnessräumen, zur Verfügung stellen von Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, die regelmäßig gewartet und gereinigt werden, hauseigene Security-Dienste, bewachte Garagenplätze, Fahrzeugpflegedienste u.ä.m. Die **bloße Nutzungsüberlassung** des Bestandsobjektes ohne Erbringung von über die üblichen Verwaltungs- und Werbetätigkeiten hinausgehenden Leistungen ist – mangels Gewerblichkeit – nicht **begünstigungsfähig**.

Liegt eine gewerbliche Vermietung durch eine Einzelperson oder eine Personengesellschaft vor, kann ab der Veranlagung 2010 – unabhängig von der Gewinnermittlungsart – ein **Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden. Neben dem Grundfreibetrag (dieser beträgt 13% eines max. Gewinnes von € 30.000; somit ergibt sich ein max. Grundfreibetrag von € 3.900) steht bis zu einem Gesamtgewinn von € 769.230 auch ein **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** in Höhe von 13% (Gesamtgewinn – der jedoch max. € 769.230 betragen darf – abzüglich Bemessungsgrundlage des Grundfreibetrages, somit abzüglich max. € 30.000 – und davon 13%) zu, sofern im Veranlagungsjahr mindestens in Höhe des errechneten investitionsbedingten Gewinnfreibetrages Anschaffungs- oder Herstellungskosten für begünstigte Wirtschaftsgüter angefallen sind.

### Neu ab Veranlagung 2010: Investitionsbegünstigung auch für Gebäude und Mieterinvestitionen

Anders als der derzeit noch in Geltung stehende Freibetrag für investierte Gewinne – der im übrigen nur den Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zusteht – zählen auch **Gebäude** zum Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter. Darüber hinaus kann der Mieter, sofern er das Mietobjekt für betriebliche Zwecke verwendet, von seinen Mieterinvestitionen einen investitionsbedingten Freibetrag geltend machen. Voraussetzung ist aber in beiden Fällen, dass mit der Bauausführung („Spatenstich“) erst **nach dem 31.12.2008** begonnen wurde. Ferner steht der investitionsbedingte Freibetrag erst in dem Veranlagungsjahr zu, in dem die Herstellung endet.

### Begünstigung „Vorziehen“ bei dringend anstehenden Investitionen

Grundsätzlich kann der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag und investitionsbedingter Freibetrag) erst ab der Veranlagung 2010 geltend gemacht werden. Sollten bereits 2009 hohe Gewinne geplant sein bzw. größere Investitionen unabdingbar sein, kann es für Einzelunternehmer und Personengesellschaften – die bereits in den Vorjahren oder ab dem Jahr 2009 zur Bilanzierung nach den unternehmensrechtlichen Grundsätzen verpflichtet sind – Sinn machen, ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu beantragen.

**Beispiel:** Baubeginn Anfang 2009, planmäßige Fertigstellung des Gebäudes soll im November 2009 erfolgen. Eine Verlegung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Stichtag z.B. 31.10., könnte angedacht werden, da bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr der Gewinn für jenes Kalenderjahr zu berücksichtigen ist, in dem das abweichende Wirtschaftsjahr endet. Umgelegt auf das o.a. Beispiel bedeutet dies, dass der Gewinn des abweichenden Wirtschaftsjahres für den Zeitraum 1.11.2009 bis 31.10.2010 erst bei der Veranlagung 2010 versteuert wird. Somit fällt bei Verlegung des Wirtschaftsjahres auf den 31.10. die Fertigstellung des Gebäudes im November 2009 bereits in das Veranlagungsjahr 2010 und die Herstellungskosten für das Gebäude können in der Steuererklärung für das Jahr 2010 für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen werden.

**LBG-Tipp:** Sollten Sie bereits 2009 mit größeren Investitionen konfrontiert sein und ist mit einem Gewinn zu rechnen, sollten Sie bereits jetzt Kontakt mit unseren Beratern aufnehmen, damit wir mit Ihnen die für Sie steuerlich optimale Lösung erarbeiten können.

## MIT EFFIZIENTEN BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN WERKZEUGEN DURCH DIE WIRTSCHAFTSKRISE STEUERN

In Zeiten kontinuierlichen Wirtschaftswachstums und stetiger Zuwachsraten bei Aufträgen und Umsätzen fehlte mitunter der scharfe Blick auf die interne Organisation. Liquiditätsengpässe die entstehen, weil im Unternehmen eine durchorganisierte zügige Fakturierung, ein straffes automatisiertes Mahnwesen oder ein Skonto-optimierter Zahlungsvorgang fehlen, wurden von der Hausbank großzügig ausgeglichen. Nun aber, da Banken deutlich höhere Anforderungen an die Kreditvergabe selbst bei ihren langjährigen Kunden stellen und eine gute Bonität keine Gewähr dafür ist, dass der Kontokorrent-Rahmen automatisch ausgedehnt wird, ist ein effizienter innerbetrieblicher Ablauf zur Liquiditätssicherung ein Gebot der Stunde.

### Liquiditätssicherung mit zeitnaher Fakturierung

Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen kennt man das: Sie liefern Produkte und erbringen Dienstleistungen von herausragender Qualität. Die Kunden sind zufrieden, wundern sich aber insgeheim, warum sie erst nach Wochen oder gar Monaten ihre Rechnung erhalten. Aber die Fakturierung ist zeitintensiv und wird hin und wieder auch deswegen hintangestellt. Obwohl: Ein automatisierter Ablauf – vom Lager oder der Baustelle bis hin zur Fakturierung und Verbuchung – wurde von uns schon bei vielen Unternehmen erfolgreich beraten und rasch und effizient in die Praxis umgesetzt.

### Wie viel Umsatz müssen Sie erwirtschaften, um einen Forderungsausfall von € 5.000 wieder auszugleichen?

Es nützt wenig, wenn mit den Kunden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen präzise Zahlungskonditionen vereinbart werden, das betriebliche Rechnungswesen aber nicht zeitnah geführt wird – und vor allem kein zumindest monatlicher, automatisierter Mahnvorschlag erstellt wird. Gute Warenwirtschaftssysteme und Programme für die Fakturierung sind mit der Buchhaltung und der Kostenrechnung verbunden. Alle Ausgangsrechnungen können damit automatisch verbucht werden und sind im Mahnwesen daher auch sofort verfügbar.

Einmal entsprechend konfiguriert, eingerichtet und geschult, kann dann aus dem System ein weitestgehend automatisierter Mahnlauf gestartet werden. Mit geringem personellem und administrativem Aufwand können säumige Kunden an ihre Zahlungsverpflichtungen erinnert werden.

Gerade im Bau- und Baunebengewerbe mit komplexen Rechnungsläufen, die aus Teilrechnungen, Anzahlungen, Schlussrechnungen, Haft- und Deckungsrücklässen bestehen, hilft eine integrierte Lösung, die Übersicht zu wahren. Unberechtigter Skontoabzug wird rasch aufgezeigt und kann umgehend nachgefordert werden!

Wird zeitnah fakturiert und konsequent gemahnt, werden Forderungen rechtzeitig eingebracht, bevor einem Kunden krisenbedingt der Atem ausgeht.

### Automatisierter Zahlungsverkehr

Obwohl alle Ausgangs- und Eingangsrechnungen im Rechnungswesen erfasst werden ist es bestürzend, wie viel Aufwand in der Praxis in Unternehmen getrieben wird, um Zahlungsdaten erneut im Online-Banking einzugeben und die Zahlungsläufe zu überwachen. Gute Software-Lösungen verfügen heute selbstverständlich über eine Schnittstelle zum Telebankingprogramm der Hausbank. Klassisches Beispiel aus von uns umgesetzten KMU-Lösungen: Rechnungen werden automatisch für den Zahlungsverkehr – nach Skontofälligkeit optimiert – aufbereitet und zur automatischen Zahlung freigegeben. Die Bankkontoauszüge werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Über Online-Banking werden die Zahlungsbelege geladen und weitgehend automatisiert verbucht. Das spart Doppelerfassungen, interne Verwaltung, den Weg zu Bank und vor allem viel wertvolle Arbeitszeit!

### In schwierigen Zeiten optimal planen

Die letzte Jahresbilanz gibt Auskunft über Vermögen, Ertrags- und Finanzlage, ist jedoch wenig hilfreich für die Steuerung des Unternehmens – vor allem auch in wirtschaftlich unsicheren Zeiten.

Eine vernünftige Planungssoftware – integriert mit dem laufenden Rechnungswesen – hilft bei der Umsatzplanung klare Ziele zu formulieren und auch durch Plan/Ist-Vergleiche rasch und gezielt Handlungsbedarf zu erkennen. Können Umsatzziele konjunkturbedingt nicht eingehalten werden, während sich die Fixkosten kaum verändern, zeigt die Planung das Problem auf, noch bevor es auf dem Bankkonto schlagend wird. Wer so plant, steuert sein Unternehmen sicher und ist auch im Gespräch mit der Bank erfolgreicher.

Nützen Sie das Praxis-Know-How unserer österreichweit tätigen LBG Consulting zur effizienten, kostensparenden Führung Ihres Unternehmens – gerade jetzt! Ein unverbindliches Erstgespräch ist bei uns selbstverständlich.

**LBG ÖSTERREICH NEWS**

**WP/StB Mag. Alexander Komarek LL.M.**  
**übernimmt die Leitung einer LBG Kanzlei in Wien**



Mag. Alexander Komarek (35) ist 1999 nach seinem Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien bei LBG Österreich eingetreten. Er konnte umfassende praktische Erfahrungen in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bei LBG Österreich an den Standorten in Wien und Klagenfurt sammeln. Während seiner mehrjährigen

Mitarbeit im LBG Kompetenz-Center „Steuern, Recht, Betriebswirtschaft“ war er mit zahlreichen steuerlichen Beratungsfällen und Unternehmensbewertungen befasst und wirkte als Fachreferent in Mitarbeiter- und Unternehmerseminaren der „LBG Akademie“ kompetent mit. 2001 hat er die Ausbildung im internationalen Steuerrecht erfolgreich mit dem akademischen Grad LL.M. (int. tax law) abgeschlossen und wurde im Jahr 2003 zum Steuerberater und 2006 zum Wirtschaftsprüfer bestellt.

Mit 1. April 2009 wurde Herr Mag. Alexander Komarek, LL.M. mit der verantwortlichen Leitung eines erfahrenen Beratungsteams bei LBG Österreich in Wien, mit dem Schwerpunkt Klein- und Mittelbetriebe, betraut. Seine Beratungstätigkeit liegt in der Erarbeitung steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Lösungen, steueroptimale Rechtsformwahl, Übergabe, Kauf und Verkauf von Unternehmen, der Wirtschaftsprüfung sowie dem begleitenden Controlling und Reporting für Tochterunternehmen nationaler und internationaler Unternehmensgruppen.

**EINLADUNG  
ZU LBG-VERANSTALTUNGEN**

Wir laden Sie herzlich zu den nachfolgenden Seminaren mit renommierten Partnern und LBG Referenten ein:

**Steuerreform 2009 und Unternehmensfinanzierung**

Wesentliche Änderungen treten bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft oder sind zeitlich befristet nutzbar. Daher ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, rasch die richtigen Entscheidungen vor allem zu den nachstehenden Themen zu treffen.

In mehreren Veranstaltungen schaffen wir für Sie einen kompakten Überblick, was Sie jetzt für Ihr Unternehmen lösen sollten:

- Senkung der Lohn- und Einkommensteuerbelastung
- Vorzeitige Abschreibung NEU: Investitionspolitik, Finanzierung
- Investitionsbedingter Steuerfreibetrag und Grundfreibetrag für alle betrieblichen Einkünfte
- Entfall der Begünstigung für nicht entnommenen Gewinn, Nachversteuerung und Gewinnentnahme 2009
- Geänderte Rechtsformüberlegungen, Unternehmensfinanzierung und Steueroptimierung. Stellen Sie rasch die richtigen Weichen!

Gänserndorf, NÖ.....	12.05.2009
Wien .....	12.05.2009
Mistelbach, NÖ .....	14.05.2009
Wieselburg, NÖ.....	19.05.2009
Gleisdorf, Stmk.....	04.06.2009

**Seminar für Klein- und Mittelbetriebe  
Salzburg, 23. April 2009**

Rasch und effizient den Unternehmenserfolg steigern – zahlreiche praktische wirtschaftliche und steuerliche Tipps für Klein- und Mittelbetriebe:  
Betriebswirtschaft & Steuern, Vertrieb, Strategieentwicklung, Team & Führung, Selbstmanagement.

**Tag der Gründer**

**St. Pölten, Wirtschaftskammer NÖ, 29. April 2009**

Orientierung auf dem Weg in die Selbstständigkeit: Unternehmensgründung, Businessplan, richtig finanziert und gefördert, erfolgreiches KMU-Marketing, der Jungunternehmer und sein Steuerberater, Business Etikette und Networking,...

**Forstwirtschaft – Recht. Steuern. Bewertung.  
Steuerreform 2009 für die Land- & Forstwirtschaft  
Wien, LBG Akademie, 14. Mai 2009**

Eigentumsrecht versus Allgemeingut – zivilrechtliche und öffentlich rechtliche Aspekte. Bewertungsrechtliche und steuerliche Aspekte. Steuerreform 2009 für die Land- und Forstwirtschaft.

Anmeldung und nähere Details finden Sie jeweils vor den Veranstaltungen auf [www.lbg.at](http://www.lbg.at) Rubrik Service/Seminare; Rufen Sie uns an, senden Sie ein e-mail: [m.trimmel@lbg.at](mailto:m.trimmel@lbg.at) oder abonnieren Sie den kostenlosen LBG Unternehmer-Newsletter, Sie erhalten dann zeitgerecht alle Einladungen in Ihrer Nähe.

**Steuer- und Unternehmer-Tipps von erfahrenen Beratern**

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at), abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG Unternehmer-Newsletter**, blättern Sie Ihr LBG aktuell durch – oder, schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei uns – 30 x in Österreich – vorbei.



# Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



## Unsere betreuten Branchen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Apotheken, Ärzte, Ziviltechniker, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Bioenergie, Immobilien, Kapitalbesitz.



## Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



## Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



## Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter [www.lbg.at/](http://www.lbg.at/)!

## LBG Österreich ...

### ... IM BURGENLAND

**Eisenstadt**, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, [eisenstadt@lbg.at](mailto:eisenstadt@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

**Großpetersdorf**, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, [grosspetersdorf@lbg.at](mailto:grosspetersdorf@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

**Mattersburg**, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, [mattersburg@lbg.at](mailto:mattersburg@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

**Neusiedl/See**, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, [neusiedl@lbg.at](mailto:neusiedl@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

**Oberpullendorf**, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, [oberpullendorf@lbg.at](mailto:oberpullendorf@lbg.at)  
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

**Oberwart**, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, [oberwart@lbg.at](mailto:oberwart@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

### ... IN KÄRNTEN

**Klagenfurt**, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, [klagenfurt@lbg.at](mailto:klagenfurt@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

**Villach**, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, [villach@lbg.at](mailto:villach@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

**Wolfsberg**, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, [wolfsberg@lbg.at](mailto:wolfsberg@lbg.at)  
Kontakt: StB Monika Rieberer

### ... IN NIEDERÖSTERREICH

**Gänserndorf**, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, [gaenserndorf@lbg.at](mailto:gaenserndorf@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

**Gloggnitz**, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, [gloggnitz@lbg.at](mailto:gloggnitz@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

**Gmünd**, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, [gmuend@lbg.at](mailto:gmuend@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

**Hollabrunn**, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, [hollabrunn@lbg.at](mailto:hollabrunn@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

**Horn**, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, [horn@lbg.at](mailto:horn@lbg.at)  
Kontakt: StB Konrad Bruckner

**Korneuburg**, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, [info@lbg-cd.at](mailto:info@lbg-cd.at)  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier, Günter Mayer

**Mistelbach**, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, [mistelbach@lbg.at](mailto:mistelbach@lbg.at)  
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban\*

**Neunkirchen**, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, [neunkirchen@lbg.at](mailto:neunkirchen@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB KommR Franz Reisenbauer

**St. Pölten**, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, [st-poelten@lbg.at](mailto:st-poelten@lbg.at)  
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

**Waidhofen/Thaya**, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, [waidhofen@lbg.at](mailto:waidhofen@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

**Wr. Neustadt**, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, [wr-neustadt@lbg.at](mailto:wr-neustadt@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

### ... IN OBERÖSTERREICH

**Linz**, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, [linz@lbg.at](mailto:linz@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Günther Kraus, StB/UB DI Franz Schachner

**Ried**, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, [ried@lbg.at](mailto:ried@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

**Steyr**, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, [steyr@lbg.at](mailto:steyr@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stacherl

### ... IN SALZBURG

**Salzburg**, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, [salzburg@lbg.at](mailto:salzburg@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Ing. Martin Traintinger, StB/UB Mag. Thomas Leimböck

### ... IN DER STEIERMARK

**Bruck/Mur**, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, [bruck@lbg.at](mailto:bruck@lbg.at)  
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

**Graz**, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, [graz@lbg.at](mailto:graz@lbg.at)  
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

**Leibnitz**, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, [leibnitz@lbg.at](mailto:leibnitz@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger, Mag. Wolfgang Pirker

**Liezen**, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, [liezen@lbg.at](mailto:liezen@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

### ... IN TIROL

**Innsbruck**, Lieberstraße 3, Tel [0512] 586453, [innsbruck@lbg.at](mailto:innsbruck@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg  
Kanzleigemeinschaft mit StB Mag. Günther Bangratz

### ... IN WIEN

**Wien**, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)  
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb\*  
WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak  
StB/UB Mag. Silvia Frasch  
DI Martin Hellmayr  
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.  
StB Mag. Alfred Komarek

WP/StB Dr. Harald Manessinger  
StB Ing. Karl Mitteröcker  
StB/UB Mag. Günter Peklo  
StB/UB Mag. Andreas Sobotka  
StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban\*

### LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – 60 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:  
WP/StB Mag. Heinz Harb, [h.harb@lbg.at](mailto:h.harb@lbg.at)  
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, [e.lausegger@lbg.at](mailto:e.lausegger@lbg.at)

Berufsbefugnisse:  
WP.....Beeideter Wirtschaftsprüfer  
StB.....Steuerberater  
UB.....Unternehmensberater  
\*.....Gerichtlich beeideter Sachverständiger

**LBG Computerdienst Ges.m.b.H.**, Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: [info@lbg-cd.at](mailto:info@lbg-cd.at), Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhring

**LBG Consulting GmbH**, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: [consulting@lbg.at](mailto:consulting@lbg.at), Kontakt: UB Mag. Thomas Ernst, UB Otto Reinsperger, MSc MAS

**LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH**, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at), Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger

**LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH**, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/51600-0, E-mail: [office-draschtak@lbg.at](mailto:office-draschtak@lbg.at),

Kontakt: WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak, WP/StB Mag. Heinz Harb, StB Mag. Andreas Sobotka

